

Stand: 24.08.2021

Anlage TOP**Wasserversorgungssatzung**

Rot = Änderungen nach rechtl. Prüfung in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Arndt

Bestehende Wasserversorgungssatzung:

Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Wasserversorgungssatzung) Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2006 folgende Satzung erlassen:	Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 30.11.2021 (Wasserversorgungssatzung) Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2, 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuell geltenden Fassung, sowie, soweit die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Witzeze betroffen ist, zusätzlich aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der aktuell geltenden Fassung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Büchen und der Gemeinde Witzeze vom 17.12.2001, erlässt die Gemeinde Büchen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2021 folgende Satzung:
INHALTSÜBERSICHT I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Begriffsbestimmungen - Verpflichtungen § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht § 4 Anschlusszwang § 5 Befreiung vom Anschlusszwang § 6 Benutzungszwang	INHALTSÜBERSICHT I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Begriffsbestimmungen - Verpflichtungen § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht § 4 Anschlusszwang § 5 Befreiung vom Anschlusszwang § 6 Benutzungszwang

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung § 8 Art der Versorgung § 9 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen § 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang § 11 Unterbrechung des Wasserbezugs § 12 Einstellung der Versorgung III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung § 13 Zutrittsrecht § 14 Grundstücksbenutzung IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen § 15 Anschlussantrag § 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse § 17 Private Anschlussleitungen § 18 Anlagen des Anschlussnehmers § 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers § 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers § 21 Technische Anschlussbedingungen § 22 Messung § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen § 24 Ablesung § 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze V. Abschnitt: Abgaben § 26 Abgaben für die Wasserversorgung § 27 Kostenerstattungen	§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung § 8 Art der Versorgung § 9 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen § 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang § 11 Unterbrechung des Wasserbezugs § 12 Einstellung der Versorgung III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung § 13 Zutrittsrecht § 14 Grundstücksbenutzung IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen § 15 Anschlussantrag § 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse § 17 Private Anschlussleitungen § 18 Anlagen des Anschlussnehmers § 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers § 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers § 21 Technische Anschlussbedingungen § 22 Messung § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen § 24 Ablesung § 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze V. Abschnitt: Abgaben § 26 Abgaben für die Wasserversorgung § 27 Kostenerstattungen
---	---

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften § 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage § 29 Anzeigepflichten § 30 Altanlagen und Rückbau § 31 Ordnungswidrigkeiten § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen § 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern § 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel § 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke § 36 Datenschutz § 37 Vorhaben des Bundes und des Landes § 38 Übergangsregelungen § 39 In-Kraft-Treten	VI. Abschnitt: Schlussvorschriften § 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage § 29 Anzeigepflichten § 30 Altanlagen und Rückbau § 31 Ordnungswidrigkeiten § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen § 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern § 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel § 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke § 36 Datenschutz § 37 Vorhaben des Bundes und des Landes § 38 Befreiungen § 39 Übergangsregelungen § 40 Inkrafttreten
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im eigenen Gemeindegebiet und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15./17.12.2001 im Gemeindegebiet Witzeenze mit Trink- und Gebrauchswasser. Sie bestimmt unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang dieser Anlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Beseitigung. (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit insbesondere die Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen,	I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Gemeinde Büchen – nachstehend „Gemeinde“ genannt – betreibt die zentrale Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im eigenen Gemeindegebiet und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15./17.12.2001 im Gemeindegebiet Witzeenze mit Trink- und Gebrauchswasser. Sie bestimmt unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang dieser Anlage sowie den Zeitpunkt Ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Stillegung oder Beseitigung. (2) Eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Wasserversorgung gebildet. Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserver-

Transportleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen; zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde bedient oder zu deren Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt; die Hausanschlussleitungen (Leitungen von der Sammelleitung - beginnend an der Abzweigstelle bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler)), sowie Weideanschlüsse für Viehtränken. (3) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. (4) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.	sorgung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit insbesondere die Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Transportleitungen, Pumpwerke, (Reinwasser-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen; zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Anlagen Dritter, deren sich die Gemeinde bedient oder zu deren Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt; zu den Wasserversorgungsanlagen, die Teil der öffentlichen Einrichtung sind, gehören ferner die Hausanschlüsse (Leitungen von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis unmittelbar hinter die Hauptabsperrvorrichtung), sowie Weideanschlüsse für Viehtränken. Die im Eigentum der Gemeinde befindliche Versorgungsleitung vom Grundstück in der Gemarkung Witzeze, Flur 6, Flurstück 358/87 über den Elbe-Lübeck-Kanal, weiterhin verlaufend über die Flurstücke 147/2 und 73/10, Flur 6, Gemarkung Witzeze sowie die Flurstücke 199/153, 252 und 299/74, Flur 6, Gemarkung Witzeze, bis zu den Grundstücken in der Gemarkung Witzeze, Flur 6, Flurstücke 73/1 und 147/2, und Flur 8, Flurstück 30/6, ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung. (3) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. (4) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
§ 2 Begriffsbestimmungen - Verpflichtungen 1. Grundstücke Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen be-	§ 2 Begriffsbestimmungen – Verpflichtungen 1. Grundstücke Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen be-

stimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichstehen, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung versorgt werden oder versorgt werden sollen. - Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

stimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- **und/oder Teileigentümern** (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** als Gesamtschuldner. Wohnungs- **und/oder Teileigentümern**, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichstehen, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ergeben, für und gegen die Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** berühren, **sind** der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die an einen Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer (**rechtswirksam**). Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung versorgt werden oder versorgt werden sollen. - Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

3. Anschlussnehmer Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. 4. Wasserabnehmer Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt. Dazu gehören auch die Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden bei Ferienhäusern, Wohnlauben etc. und Gewerbetreibende als Unternehmer von Zelt-, Camping- und Wohnmobilplätzen auf fremden Grund und Boden. 5. Versorgungs- und Transportleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abzweigen. 6. Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. 7. Grundstücksanschlüsse sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen. 8. Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.	3. Anschlussnehmer Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen. 4. Wasserabnehmer Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt. Dazu gehören auch die Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden bei Ferienhäusern, Wohnlauben etc. und Gewerbetreibende als Unternehmer von Zelt-, Camping- und Wohnmobilplätzen auf fremden Grund und Boden. 5. Versorgungs- und Transportleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abzweigen. 6. Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden hinter der Hauptabsperrvorrichtung. 7. Grundstücksanschlüsse sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.
--	---

9. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. 10. Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses. 11. Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.	8. Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. 9. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. 10. Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses. 11. Kundenanlage: Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Einrichtung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.	§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Einrichtung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. (5) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.	(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. (5) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlicher Menge kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit die Gemeinde durch Umstände, deren vollständige oder teilweise Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.
§ 4 Anschlusszwang (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist je-	§ 4 Anschlusszwang (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf

des Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu-, Um- und Ausbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.	einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung oder durch entsprechende Mitteilung an den/die Grundstückseigentümer wird der Anschlusszwang wirksam. (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von einem Monat, nachdem der/die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu-, Um- und Ausbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. (2) Eine Befreiung wird von der Gemeinde nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. Diese Befreiung kann jedoch mit Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude aufgehoben werden. Die Ände-	§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe innen eines Monats nach Aufforderung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. (2) Eine Befreiung wird von der Gemeinde nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. Diese Befreiung kann jedoch mit Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude aufgehoben werden. Die Ände-

rung der Nutzung der Betriebsgebäude ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.	rung der Nutzung der Betriebsgebäude ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
§ 6 Benutzungszwang (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Nutzung von Niederschlagswasser sowie Wasser aus Brunnen, sofern es ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung, bei Erwerbsgärtnereien zur Bewässerung sowie für forst- oder landwirtschaftlichen Zwecke genutzt wird. Es dürfen keine Verbindungen zu den Trinkwasserversorgungsanlagen bestehen. Werden erlaubnisfreie Brunnen für vorstehende Zwecke genutzt, so ist dieses der Gemeinde und der Wasserbehörde anzuzeigen.	§ 6 Benutzungszwang (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Nutzung von Niederschlagswasser sowie Wasser aus Brunnen, sofern es ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung, bei Erwerbsgärtnereien zur Bewässerung sowie für forst- oder landwirtschaftlichen Zwecke genutzt wird. Es dürfen keine Verbindungen zu den Trinkwasserversorgungsanlagen bestehen. Werden erlaubnisfreie Brunnen für vorstehende Zwecke genutzt, so ist dieses der Gemeinde und der Wasserbehörde anzuzeigen.
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls), nicht zugemutet werden kann. In diesem Rahmen ist auch eine Teilbefreiung auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf möglich. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.	§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls), nicht zugemutet werden kann. In diesem Rahmen ist auch eine Teilbefreiung auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf möglich. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet, unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde nach einer Befreiung vom Benutzungszwang vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind.	(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde nach einer Befreiung vom Benutzungszwang vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind.
II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung § 8 Art der Versorgung (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (3) Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, an welche Leitung das Grundstück angeschlos-	II. Abschnitt: Art und Umfang der Versorgung § 8 Art der Versorgung (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (3) Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, an welche Leitung das Grundstück angeschlos-

sen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Wasserabnehmers Rücksicht genommen werden.	sen wird. Es soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Wasserabnehmers Rücksicht genommen werden.
§ 9 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. (4) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.	§ 9 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. (4) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(5) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatzes 4 oder vor Erteilung einer Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.	(5) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Absatzes 4 oder vor Erteilung einer Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
§ 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.	§ 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Die Gemeinde kann für die Nutzung der Standrohre eine angemessene Sicherheit und Miete verlangen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer sind aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist. (7) Das Wasser darf nicht unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen der Vorschriften dieser Satzung entnommen werden.	(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen. (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer sind aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist. (7) Das Wasser darf nicht unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise entgegen der Vorschriften dieser Satzung entnommen werden.
§ 11 Unterbrechung des Wasserbezugs (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen. (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.	§ 11 Unterbrechung des Wasserbezugs (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen. (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

§ 12 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Wasserabnehmern zu tragen.

§ 12 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Wasserabnehmern zu tragen.

III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung § 13 Zutrittsrecht (1) Die Wasserabnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist. (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. (3) Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.	III. Abschnitt: Grundstücksbenutzung § 13 Zutrittsrecht (1) Die Wasserabnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfolgt. (2) Die Beauftragten oder Bediensteten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. (3) Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
§ 14 Grundstücksbenutzung (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn	§ 14 Grundstücksbenutzung (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie ent-

die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt. (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Wasserversorgung des Grundstückes dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer die Kosten zu zahlen. (4) Wird die Wasserversorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	fällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt. Die Anschlussnehmer haben die Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen, Verlegen und deren Unterhaltung unentgeltlich zuzulassen. (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Wasserversorgung des Grundstückes dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer die Kosten zu zahlen. (4) Wird die Wasserversorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
---	--

IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen § 15 Anschlussantrag Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben: 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage); 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll; 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs; 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage; 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.	IV. Abschnitt: Hausanschlüsse, Grundstücksanlagen, Messeinrichtungen § 15 Anschlussantrag Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben: 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage); 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll; 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs; 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage; 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
§ 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Hausanschlüsse werden ausschließlich von	§ 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Ge-

der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. (3) Art, Zahl, Nennweite, Führung und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit. (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden. (5) Soweit die Gemeinde die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde kann der Anschlussnehmer den Anschlussgraben auf eigene Kosten fachgerecht selbst herstellen oder herstellen lassen. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so hat er der Gemeinde die Kosten zu erstatten. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.	meinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. (2) Hausanschlüsse gehören zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. (3) Art, Zahl, Nennweite, Führung und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit. Wird ein gemeinsamer Hausanschluss für mehrere Grundstücke von der Gemeinde zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden. (5) Soweit die Gemeinde die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde kann der Anschlussnehmer den Anschlussgraben auf eigene Kosten fachgerecht selbst herstellen oder herstellen lassen. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Verän-
--	--

	derungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so hat er der Gemeinde die Kosten zu erstatten. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. (6) Über Trinkwasserversorgungsanlagen, die gemäß § 1 dieser Satzung zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen frei zu halten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Eine Überbauung mit betriebsfremden Bauwerken sowie eine Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch die Gemeinde zugelassen werden. (DVGW Arbeitsblatt W 400-1)
§ 17 Private Anschlussleitungen (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich. (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	§ 17 Private Anschlussleitungen (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. (2) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übernahme einer solchen Anschlussleitung, wenn der Anschlussnehmer dies beantragt, die Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde entspricht und der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung verzichtet. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich. (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Anlagen des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage des Anschlussnehmers hinter dem Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten sowie den Betrieb der Anlage zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

(6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Anlagen des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage des Anschlussnehmers hinter dem Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten sowie den Betrieb der Anlage zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

(6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.	§ 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.
§ 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet. (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.	§ 20 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet. (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
§ 21 Technische Anschlussbedingungen Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des	§ 21 Technische Anschlussbedingungen Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des

Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.	Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
§ 22 Messung (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (gemeindeeigene Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Entfernung oder Beschädigung der angelegten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.	§ 22 Messung (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (gemeindeeigene Wasserzähler) fest, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Entfernung oder Beschädigung der angelegten Plomben kann

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung hinter der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenabrechnung zugrunde zu legen.	strafrechtlich verfolgt werden. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall die Kosten für die Messeinrichtung der Gemeinde zu erstatten. (4) Der Einbau von geeichten Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung hinter der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist dem Wasserabnehmer gestattet. Der Zähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen. Der Zwischenzähler ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren, zu verplomben und durch die Gemeinde abnehmen zu lassen. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Anzeigeergebnis von privaten Zwischenzählern ist grundsätzlich nicht maßgeblich für die Festsetzung der Wassergebühren. (5) Der Einbau von geeichten frostsicheren Sprengwasser-/Zapfhahnzählern direkt unter dem Außenzapfhahn ist dem Wasserabnehmer gestattet. Nach Antragstellung bei der Gemeinde muss eine Manipulationssicherung gesetzt werden. Alle die den Sprengwasser-/Zapfhahnzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit bei der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Abs. 2 des Eichgesetzes (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. 03.1992, BGBl. I, S. 711) - in der jeweils geltenden Fassung - verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.	§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit bei der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine sonstige Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des § 11 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25.07.2013, BGBl. I, S. 2722) - in der jeweils geltenden Fassung - verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.	(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.
§ 24 Ablesung (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. (2) Zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, ist die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o.ä. nicht möglich oder kann ein Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, so darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.	§ 24 Ablesung (1) Die Messeinrichtungen werden von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. (2) Zeigt ein Zähler überhaupt nicht an, ist die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o.ä. nicht möglich oder kann ein Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, so darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
§ 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.	§ 25 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.	(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. (4) Mit der Verlegung der Messeinrichtung an die Grundstücksgrenze wird die dahinter verlaufende Leitung in die private Verantwortung des Anschlussnehmers verlagert.
V. Abschnitt: Abgaben § 26 Abgaben für die Wasserversorgung (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, die Anschaffung und den Aus- und Umbau bzw. die räumliche Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung. (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde laufende Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung.	V. Abschnitt: Abgaben § 26 Abgaben für die Wasserversorgung (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung, die Anschaffung und den Aus- und Umbau bzw. die räumliche Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde laufende Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 27 Kostenerstattungen Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder	§ 27 Kostenerstattungen Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Umlegung, Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen,

vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern und für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern), fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung.	auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstücks des Anschlussnehmers fallen und nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) hergestellt werden, einschließlich Ein- und Ausbau von Wasserzählern und für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern), sowie deren schuldhaftes Abhandenkommen und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.	VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 28 Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.
§ 29 Anzeigepflichten (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbaurecht; 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.	§ 29 Anzeigepflichten (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbaurecht; 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.	(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
§ 30 Altanlagen und Rückbau (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage der Versorgung des Grundstücks dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Wasserversorgungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Versorgung nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr mit Wasser zu versorgen, schließt die Gemeinde den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.	§ 30 Altanlagen und Rückbau (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage der Versorgung des Grundstücks dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Wasserversorgungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Versorgung mit Trinkwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr mit Wasser zu versorgen, schließt die Gemeinde den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt, 2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, 3. entgegen § 10 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet, 4. entgegen § 16 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt, 5. entgegen § 18 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie	§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt, oder die Anmeldung zur Herstellung des Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt; 2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt; 3. entgegen § 10 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet; 4. entgegen § 13 Abs. 1 Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück und in den Räumen gewährt;

der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, 6. entgegen § 18 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind, 7. entgegen § 18 Abs. 6 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 26 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.	5. entgegen § 13 Abs. 2 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt; 6. entgegen § 15 nicht die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Gemeinde vorlegt; 7. entgegen § 16 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt; 8. entgegen § 18 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält; 9. entgegen § 18 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind; 10. entgegen § 18 Abs. 6 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten; 11. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt; 12. entgegen § 25 die Einrichtung einer Messeinrichtung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält; 13. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 29 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (In BGS einfügen!) (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
---	---

		(3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
§ 32 Haftung bei Versorgungsstörungen (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.	§ 32 Haftung bei Versorgungsstörungen (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.	

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €. (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 10 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis. (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin. (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.	(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €. (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 10 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis. (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin. (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
§ 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 18) zurückzuführen sind. (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.	§ 33 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 18) zurückzuführen sind. (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.	§ 34 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.
§ 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und der Gemeinde zu treffen. (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Anschlussnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen. (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Abspernung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.	§ 35 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und der Gemeinde zu treffen. (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Anschlussnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen. (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Abspernung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 36 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer und der Wasserabnehmer nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer und der Wasserabnehmer und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer der Anschlussnehmer und Wasserabnehmer nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 36 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist befugt, personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Wasserabnehmer zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung, der Bearbeitung des Anschlussantrages, Ermittlung und Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

- a) Name,
- b) Vorname(n),
- c) Anschrift,
- d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)
- e) Berechnungsgrundlagen (Geschossigkeit, Nutzungsart, Messergebnisse, Eichjahr)

(3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von

- f) den Grundstückseigentümern, Anschlussnehmern, Wasserabnehmern,
- g) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer),
- h) dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Büchen,
- i) der Bauverwaltung der Gemeinde Büchen,
- j) der Finanzverwaltung der Gemeinde Büchen,
- k) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und
- l) dem für die Grundbücher zuständigen Grundbuchamt

		zu verarbeiten. (4) Die Fristen für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten werden beachtet.
§ 37 Vorhaben des Bundes und des Landes Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.		§ 37 Vorhaben des Bundes und des Landes Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit die gesetzlichen Regelungen dem nicht entgegenstehen
		§ 38 Befreiung (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
§ 38 Übergangsregelungen (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag		§ 39 Übergangsregelungen (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag

gem. § 15 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.	gem. § 15 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
§ 39 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Büchen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung vom 25.09.1979 in der zurzeit geltenden Fassung sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde über die Abgabe von Wasser vom 19.09.2006 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.	§ 40 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Wasserversorgungssatzung) außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Büchen, den 05.12.2006 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister gez. Uwe Möller (L.S.)	Büchen, den 30.11.2021 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister gez. Uwe Möller (L.S.)